



Stadt Burgdorf Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	2011 0016
Datum:	11.10.2011
Fachbereich/Abteilung:	1/10
Sachbearbeiter(in):	Silke Vierke
Aktenzeichen:	022-167.3

Beschlussvorlage

öffentlich

Betreff: Bildung des Umlegungsausschusses

Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	01.11.2011					
Rat	03.11.2011					

Finanz. Auswirkungen in Euro	Produktkonto	ErgHH	FinHH
Einmalige Kosten: €		☐	☐
Laufende Kosten: €		☐	☐
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:		☐ ja	☐ nein

Beschlussvorschlag:

zu a) Der Verwaltungsausschuss nimmt von dem Inhalt der Vorlage Kenntnis.

zu b) Der Rat bildet gemäß § 3 Abs. 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) einen Umlegungsausschuss.

Der Rat stellt die Besetzung des Umlegungsausschusses wie folgt fest:

Vorsitzender
Herr Jürgen Peters

stellv. Vorsitzende
Frau Susanne Müller

Fachmitglieder
Vermessungstechn. Sachverständiger
Herr Dipl.-Ing. Bernd Leonhard

stellv. Fachmitglieder
Frau Dipl.-Ing. Doreen Eckert

Bautechnischer Sachverständiger
Frau Dipl.-Ing. Martina Zang

Frau Dipl.-Ing. Cornelia Klimach

Bewertungssachverständiger
Frau Dipl.-Ing. Karin Wolters

Herr Dipl.-Ing. Fritz Wassermann

Ratsmitglieder

- 1.
- 2.
- 3.

stellv. Ratsmitglieder

- 1.
- 2.
- 3.

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Für die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 0-78 „Gewerbepark Burgdorf“ wurde ein Verfahren der vereinfachten Umlegung gemäß den §§ 80 bis 84 BauGB erforderlich.

Mit Ratsbeschluss vom 29.10.2009 wurde der Umlegungsausschuss gebildet. Der Umlegungsausschuss ist ein Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften (§ 73 NKomVG).

Gemäß § 4 Abs. 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) besteht der Umlegungsausschuss aus der oder dem Vorsitzenden, drei Fachmitgliedern sowie drei weiteren Mitgliedern, die dem Rat der Stadt Burgdorf angehören. Für alle Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu bestellen.

Entsprechend § 5 DVO-BauGB wurden der Vorsitzende, die Fachmitglieder sowie die stellv. Vorsitzende und die stellv. Fachmitglieder für die Dauer von fünf Jahren, somit bis zum 28.10.2014 gewählt.

Die drei ratsangehörigen Mitglieder sowie ihre Stellvertreter sind für die neue Wahlperiode entsprechend § 73 i. V. m. § 71 Abs. 2 NKomVG vom Rat zu benennen. Die sich dabei ergebende Sitzverteilung ist beispielhaft den Anlagen zu entnehmen.